Direktwahl 052 397 31 06 silvano.castioni@weisslingen.ch Referenz-Nr. WISLIG-2020-0436

einsehbar / nicht klassifiziert

Auszug

aus dem Protokoll des Gemeinderates vom 27.08.2024

WISLIG-2020-0436

0.0.1. Anpassung allgemeiner Gebührentarif; Einbürgerungsgebühren

1. Ausgangslage

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 18. Dezember 2012 hat der Gemeinderat die Einbürgerungsgebühren für Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die seit mehr als 10 Jahren in Weisslingen wohnhaft sind, rückwirkend auf den 1. Dezember 2012 abgeschafft.

Der allgemeine Gebührentarif wurde aber nie angepasst und wird hiermit nachgeholt.

2. Rechtsgrundlage

Gemäss § 25 der Kantonalen Bürgerrechtsverordnung (KBüV) entscheidet der Gemeinderat über Gesuche um Erteilung des Gemeindebürgerrechts. Voraussetzung für die Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht ist gemäss § 23 Abs. 1 der KBüV, dass die Gesuchstellerin und Gesuchsteller seit mindestens zwei Jahren in der Gemeinde Wohnsitz haben. Für Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, die das Schweizer Bürgerrecht besitzen und seit mehr als 10 Jahren in Weisslingen wohnhaft sind, entfällt die Gebühr.

3. Anpassung Gebühren

Gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 18. Dezember 2012 werden die Gebühren wie folgt per 28. August 2024 angepasst:

Alte Bestimmung	Neue Bestimmung	Kommentar
Art. 22 Schweizerinnen und		Siehe Beschluss vom
Schweizer 	Gebühr, wenn Person mit Schweizer Bürgerrecht 10 Jahre oder mehr in der Gemeinde Weisslingen wohnhaft ist.	18. Dezember 2012
	gebührenfrei	

Der Gemeinderat beschliesst:

D1. Die in den Erwägungen aufgeführten Einbürgerungsgebühren gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 18. Dezember 2012 entfallen, wenn die gesuchstellende Person das Schweizer Bürgerrecht besitzt und seit 10 Jahren und mehr in Weisslingen wohnhaft ist. Nach Ablauf der Rekursfrist von 30 Tagen wird dieser Beschluss in den allgemeinen Gebührentarif integriert.

D2. Rechtsmittel:

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet beim Bezirksrat, Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, schriftlich rekurriert werden. Die Rekursschrift muss einen begründeten Antrag beinhalten. Die Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.



D3. Geht an (Original): D3.1. Aktenablage (eGeKo)

Gemeinderat Weisslingen

Pascal Martin Gemeindepräsident Silvano Castioni Gemeindeschreiber

versandt: